



**Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im  
Geschäftsbereich des  
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und  
Kunst**

Oberstes Ziel aller Maßnahmen ist die Handlungsfähigkeit der Landesregierung und ihrer Dienststellen. Die Behörden- und Dienststellenleitungen haben die Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und insbesondere zu erhalten. Im Fokus dieser Dienstanweisung steht daher die Fürsorgepflicht des Landes zum Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) erwartet von den Beschäftigten im Ressort die Beachtung der Vorschriften über pandemiegerechtes Verhalten im Sinne des § 1 Coronavirus-Schutzverordnung sowie der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

Grundsätzlich gilt wieder eine Präsenzpflcht in den Dienststellen. Ergänzend zu dienststellenspezifischen Regelungen zum mobilen Arbeiten kann ein eventuell erforderliches coronabedingtes Arbeiten von zuhause („Homeoffice“) in einem Umfang von bis zu 60% des individuellen Beschäftigungsumfangs ermöglicht werden (*Hinweis: flexibles Arbeiten (Telearbeit, Arbeiten von zuhause und mobiles Arbeiten) ist nach anderen Regelungen auch weiterhin möglich*). Für den Ressortbereich des HMWK erfolgt die Umsetzung dieser Verpflichtung zum 01. September 2021. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Regelungen ab dem 28. Juli 2021 bis auf Weiteres:

**1. Risikogruppen und Schutzmaßnahmen**

Bezüglich eines coronabedingten Arbeitens von zuhause wird ergänzend zu den folgenden Hinweisen auf das „Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der

weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Eine Aufhebung der Präsenzpflcht aufgrund eines erhöhten individuellen Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf ist auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts (vgl. auch [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Die Kosten für das ärztliche Attest haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Die Dienststellenleitung kann in unklaren Fällen eine betriebsmedizinische Untersuchung initiieren.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass beim Arbeiten von zuhause vertrauliche Daten und Informationen so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind von dieser Möglichkeit insbesondere ausgenommen die Beschäftigten in Bereichen der Landesverwaltung, deren Fortbetrieb auch in der aktuellen Lage uneingeschränkt sichergestellt werden muss (bspw. ortsgebundene IT-Infrastruktur, Werkstätten, Hausmeisterei etc.). Die Dienststellenleitung legt für ihre Dienststelle die Ausnahmebereiche fest und informiert hierüber die Gremien.

Soweit ein Arbeiten von zuhause nicht möglich ist, haben die Dienststellen unter Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes alle Maßnahmen zu prüfen, um auch diesen Beschäftigten ein Arbeiten in den Dienststellen zu ermöglichen. Zu prüfen ist dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts.

Grundsätzlich sind die Dienststellen verpflichtet, auf Basis einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erforderlich sind, um die Beschäftigten vor den mit der Ausübung ihrer Tätigkeit verbundenen gesundheitlichen Gefahren, gerade im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen, effektiv zu schützen. Dazu kann auch weiterhin das

Flexible Arbeiten zählen. In diesem Fall wird auf die o.g. Hinweise zum Thema vertrauliche dienstliche Daten und Informationen verwiesen.

Hierzu können sich die Dienststellen durch die Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Medical-Airport-Service GmbH beraten und unterstützen lassen, sowie die abzuleitenden Maßnahmen mit den Gremien abstimmen. Bei den abzuleitenden Maßnahmen ist zu beachten, dass technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen haben.

Auf die Beachtung des vom Bundesministerium für Arbeit veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=D56FF03717B894964B913835B0E447C4.delivery2-replication? blob=publicationFile&v=2> und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ( <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf? blob=publicationFile&v=6> und der Handreichungen der Berufsgenossenschaften wird ausdrücklich hingewiesen. Hygieneschutzmaßnahmen für Beschäftigte sind in diesen Rahmen einzubinden.

Jede Dienststelle benennt dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt eine zentrale Ansprechperson und bittet im Gegenzug um Benennung einer Ansprechperson des Gesundheitsamts.

Soweit ein Arbeiten von zuhause insbesondere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe, als auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich sind, sind Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist auf Grundlage einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw.

Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die ausnahmsweise Erteilung von bezahlter

Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden. Erholungsurlaub, Sonderurlaub und Zeitguthaben aus dem Lebensarbeitszeitkonto müssen nicht beantragt oder in Anspruch genommen werden. Soweit bereits eine Freistellung ohne arbeitsmedizinische Untersuchung erfolgt ist, hat diese zeitnah zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn wegen Gefahr im Verzug eine solche Freistellung erfolgt.

## **2. Überstunden in der Telearbeit/im Homeoffice**

Auf die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und Mehrarbeit wird hingewiesen.

## **3. Angebot von Testungen**

Tests werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß den Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt.

## **4. Hygieneregeln im Präsenzdienst**

In den Dienstgebäuden ist eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Davon ausgenommen ist der Arbeits-/Sitzplatz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung) vom 22. Juni 2021, in der jeweils gültigen Fassung). Für Gäste werden diese Regelungen von der Dienststellenleitung im Wege des Hausrechts angeordnet.

Sollte bei Besprechungen die persönliche Anwesenheit erforderlich sein, sind die Örtlichkeiten so zu wählen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

## **5. Informationspflichten gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen, Einreise aus dem Ausland, Einstufung als enge Kontaktperson**

Beschäftigte haben ihre personalverwaltende Dienststelle in den nachfolgenden Fällen unaufgefordert zu informieren:

- nachweisliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- Einstufung als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen Stand: 15. Juli 2021 in der aktuellen Fassung),

- Absonderungspflicht aufgrund § 7 der Coronavirus-Schutzverordnung oder § 4 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 in der jeweils gültigen Fassung,
- Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt.

Für Einreisende aus dem Ausland gelten die Regelungen der Coronavirus-Einreiseverordnung. Auch die dort geregelten Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind zu beachten.

Von den Beschäftigten des Landes Hessen wird erwartet, dass diese keine Reisen in Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unternehmen, wenn die Bundesregierung das Reiseziel bereits zum Zeitpunkt der Abreise als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft hat, diese Reise vermeidbar ist und keine Ausnahme von der Absonderungspflicht für Einreisende vorliegt. Eine Reise ist vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für eine entsprechende Reise vorliegen. Unvermeidbar dürfte eine Reise nur unter besonderen und außergewöhnlichen Umständen<sup>1</sup> sein.

Für Beamtinnen und Beamte kann eine vermeidbare und nicht unter einen Ausnahmetatbestand von der Absonderungspflicht für Einreisende fallende Reise in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, das bereits vor Reiseantritt als Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet eingestuft worden ist, dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, wenn sie infolgedessen nach Ende des genehmigten Abwesenheitszeitraums ihrer grundsätzlichen Pflicht zur vollen Wiederaufnahme ihres Dienstes nicht nachkommen können. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen ergeben, z.B. besteht kein Anspruch auf Entgeltzahlung bzw. auf Entschädigung für den Verdienstausfall nach § 56 IfSG, wenn die Reise, die in ein Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet angetreten wurde, vermeidbar war und sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Reiserückkehr in Quarantäne begeben muss.

---

<sup>1</sup>Dies kann z.B. die Geburt des eigenen Kindes oder das Ableben eines nahen Angehörigen (wie z.B. eines Eltern- oder Großelternanteils oder eines eigenen Kindes) sein.

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte und enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition wird die Präsenzpflcht für 14 Tage aufgehoben, sofern nicht bereits aufgrund § 7 der Coronavirus-Schutzverordnung oder § 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung oder einer behördlichen Quarantäneanordnung eine Absonderungspflicht besteht. Abweichende Quarantänezeiträume in den hessischen Verordnungen, der Coronavirus-Einreiseverordnung und in Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter gelten vorrangig.

Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC bzw. an einem vorhandenen Telearbeitsplatz zuhause.

## **6. Öffentliche Veranstaltungen**

Öffentliche Veranstaltungen sollen nur durchgeführt werden, wenn dies den allgemeinen Vorschriften zum Umgang mit der Coronavirus-Pandemie in Abhängigkeit zu den aktuellen Inzidenzwerten entspricht. Für die Teilnahme ist die Vorlage eines (maximal 24 Stunden alten) negativ bescheinigten Antigen-Schnelltests bzw. der Nachweis des vollständigen Impfschutzes oder der Nachweis einer überstandenen COVID19-Erkrankung zu erbringen. Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten, ebenso die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken

## **7. Mitnahme von Kindern in die Dienststelle**

Zur Verringerung des Infektionsrisikos sind Kinder nur in Ausnahmefällen in die Dienststellen mitzubringen.

## **8. Betreuung Kinder und pflegebedürftige Angehörige**

### **8.1 Kinder**

Werden wegen der Corona-Pandemie

- Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen vorübergehend geschlossen,
- wird deren Betreten untersagt (z.B. wegen Absonderungspflichten) oder

- werden diese mit Auswirkung auf ein Kind des/ der Beschäftigten lediglich eingeschränkt betrieben oder durch Empfehlung der Landesregierung der Besuch freigestellt,

kann nach billigem Ermessen hiervon betroffenen sorgeberechtigten Beschäftigten die Erfüllung der Aufgaben von zuhause gewährt werden. Die Entscheidung, ob und bis zu welchem Umfang dies ermöglicht wird, hat auf Antrag der Beschäftigten die von der Dienststellenleitung festgelegte Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

## **8.2 Pflegebedürftige Angehörige**

Müssen Beschäftigte,

- pflegebedürftige Angehörigen (mit einem Pflegegrad nach SGB XI) pflegen, weil wegen der Corona-Pandemie die Betreuungseinrichtung vorübergehend geschlossen ist oder der Pflegedienst ausfällt oder ausländische Pflegekräfte nicht einreisen können, oder
- eine nahestehende Person im Hospiz oder im Krankenhaus im Sterbeprozess begleiten, kann nach billigem Ermessen hiervon betroffenen sorgeberechtigten Beschäftigten die Erfüllung der Aufgaben teilweise oder vollständig in der eigenen Wohnung oder an einem anderen Ort gewährt werden. Die Entscheidung, ob und bis zu welchem Umfang dies ermöglicht wird, hat auf Antrag der Beschäftigten die von der Dienststellenleitung festgelegte Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

## **9. Zusammenarbeit**

Die sich aus dem gem. HPVG, SGB IX und HGIG ergebenden Beteiligungsregelungen für in dieser Dienstanweisung nicht geregelte Umsetzungsmaßnahmen der Dienststelle bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 31. August 2021

gez. Ayse Asar

(Staatssekretärin)